



Brüssel, den 8. Dezember 2015
(OR. en)

14673/15

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0027 (COD)

TELECOM 225
DATAPROTECT 219
CYBER 114
MI 767
CSC 295
CODEC 1609

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 14198/15 TELECOM 213 DATAPROTECT 201 CYBER 108 MI 726 CSC 272 CODEC 1531
Nr. Komm.dok.: 6342/13 TELECOM 24 DATAPROTECT 14 CYBER 2 MI 104 CODEC 313

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit in der Union
– Bericht des Vorsitzes über den Stand der Trilogie

1. Die Kommission hat den eingangs genannten Vorschlag am 12. Februar 2013 vorgelegt¹. Im Anschluss an die anhand eines Sachstandsberichts geführte Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) im Juni 2013² wurden dem Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) auf seinen Tagungen im Dezember 2013 und Juni 2014 zwei weitere Sachstandsberichte unterbreitet³; danach wurden auf den Tagungen des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) im November 2014 und im Juni 2015 weitere Informationen zum Sachstand vorgelegt⁴.

¹ Dok. 6342/13.
² Dok. 10076/13 und 10457/13.
³ Dok. 16630/13 und 10097/14.
⁴ Dok. 15639/14 und 9500/15.

2. Unter den vorangegangenen Vorsitzen fanden vier informelle Trilogie statt, und zwar zwei unter italienischem Vorsitz⁵ und zwei unter lettischem Vorsitz⁶. Unter luxemburgischem Vorsitz wurde unter Berücksichtigung der zuvor im Rahmen der informellen Trilogie geführten Beratungen der Standpunkt des Rates in verschiedenen Sitzungen der Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" anhand einer Reihe von Texten des Vorsitzes weiter verfeinert⁷. Auch in den Fachsitzungen mit dem Europäischen Parlament wurden in beträchtlichem Umfang Vorbereitungsarbeiten geleistet.
3. Am 13. November erteilte der AStV dem Vorsitz ein Mandat⁸ für die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem EP, und am 17. November fand ein fünfter informeller Trilog statt. Bei diesem Trilog konnten in einer Reihe noch offener Fragen gute Fortschritte erzielt werden; insbesondere im Bereich der Betreiber wesentlicher Dienste wurde eine grundsätzliche Einigung über den Großteil des entsprechenden Textes erzielt. Bei den Beratungen konnten zudem Elemente im Bereich der Betreiber digitaler Dienste ermittelt werden, bei denen die Standpunkte der Organe sehr nahe beieinander liegen, insbesondere in Bezug auf den Ansatz der zurückhaltenden Regulierung ("Light Touch") und die Auslöseschwellen.

⁵ Dok. 14076/14 und 14850/14.

⁶ Dok. 6905/15, 8298/15 und 10041/15 REV1 COR1.

⁷ Dok. 10407/15, 11244/15, 11942/15, 12126/15, 12485/15, 12988/15, 13114/15 und 13205/15.

⁸ Dok. 13754/1/15 REV1.

4. Nach weiteren intensiven Beratungen in der Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" und in Fachsitzungen hat der Vorsitz in der 6. und letzten Trilogsitzung vom 7. Dezember eine informelle politische Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt. Inhaltlich einigten sich die beiden Gesetzgeber darauf, bei bestimmten Aspekten im Bereich der Betreiber digitaler Dienste einheitliche Vorschriften vorzusehen. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten den Betreibern keine strengeren Sicherheits- und Meldeanforderungen auferlegen, und die Kommission wird befugt sein, bestimmte Aspekte in Durchführungsrechtsakten genauer festzulegen. Außerdem einigten sich beide Organe darauf, dass der Gerichtsstand eines Betreibers wesentlicher Dienste an seine Niederlassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gebunden sein soll, und erzielten ferner Einvernehmen über die Rolle der Kooperationsgruppe und bei noch offenen horizontalen Fragen. Dies betrifft insbesondere die Fristen: Die Mitgliedstaaten werden die Richtlinie innerhalb von 21 Monaten in ihr nationales Recht umsetzen und innerhalb von weiteren sechs Monaten die Betreiber wesentlicher Dienste bestimmen.

5. Ziel des Vorsitzes ist es, den vereinbarten Text dem Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) auf seiner Tagung am 18. Dezember zur Billigung vorzulegen. Anschließend werden Anfang nächsten Jahres Qualitätsberater beider Organe den Text rechtlich und sprachlich überarbeiten. Zum Abschluss des Verfahrens ist eine förmliche Annahme durch den Rat und das Europäische Parlament erforderlich.
